

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. 30 Jahre bernische Armenpflege. Das heute in Kraft stehende Armengesetz steht im 30. Vollzugsjahre. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes im Großen Räte gab der neue Direktor des Armenwesens, Herr Regierungsrat Dr. S. Dürrenmatt, einen Ueberblick über die 30 Jahre und die gewonnenen Ergebnisse. Ein Franzose, der kürzlich den Kanton bereiste, tat den Ausspruch: Ihr habt doch im Kanton Bern keine Armen! Bei einer staatlichen Armenlast von mehr als 7 Millionen, wie sie das letzte Jahr aufweist, ist diese Ansicht allerdings reichlich optimistisch. Es bedeutet aber doch auch eine Rechtfertigung für die bernische Armenpflege im allgemeinen. Es ist in der Tat nicht die eigentliche Armennot, die diese 7 Millionen Ausgaben jährlich verursacht. Man kann nicht sagen, daß die Armennot in diesen 30 Jahren zugenommen habe. Aber der Kanton Bern hat seine Armenpflege in einer Art und Weise entwickelt, die weit über das hinausgeht, was man noch vor 30 Jahren als Armenfürsorge betrachtet hat. Namentlich in der Armen-Vorsorge sind große Leistungen aufzuweisen, und die Vorsorge nimmt immer größere Mittel in Anspruch; aber sie bewährt sich auch. Als das Armengesetz am 1. Januar 1899 in Kraft trat, hatte man im ganzen Kanton Bern genau 18,000 dauernd unterstützte Personen. Heute, nach 30 Jahren, stehen auf dem Etat der dauernd Unterstützten noch 13,510 Personen. Das bedeutet also eine Reduktion um rund 5000, d. h. um fast einen Drittel, obgleich die Wohnbevölkerung in diesem nämlichen Zeitraum bedeutend zugenommen hat. Im übrigen ist aber auch die Zahl der unterstützten Personen an sich zurückgegangen. Wenn nun trotzdem die Armenlasten so groß sind, so liegt das darin, daß man auch die Lebenshaltung der Armen besser gestaltet, ihnen heute Dinge zubilligt, die man vor 30 Jahren vielleicht gar nicht gekannt oder sich nicht gegönnt hat. Das ist auch ein Fortschritt, der berücksichtigt werden muß, wenn man von den stets wachsenden Armenlasten des Kantons spricht.

Etwas anderes ist es nun allerdings mit der Staatsarmenpflege unserer Auswärtigen. Man zählt heute in andern Kantonen der Schweiz rund 230,000 Berner; dazu kommt die große Zahl der Berner im Ausland, die schätzungsweise auf 150,000 veranschlagt wird, so daß im ganzen wohl 400,000 Berner außerhalb des Kantons wohnen, von denen jedes Jahr notwendigerweise eine gewisse Zahl verarmt, so daß die Fürsorge in Anspruch genommen wird. Leider ist der Vormarsch des Wohnsitzprinzips ein langsamer. Die Kantone, die sich ihm entgegensetzen, nehmen die Arbeitskraft und Steuern der dort wohnenden Berner entgegen, lehnen aber die Unterstützung im Verarmungsfall ab. Vor 30 Jahren standen auf dem auswärtigen Etat des Kantons Bern 3213 Personen, heute sind es 11,402 Personen, also eine Zunahme um fast das Vierfache. Diese Zunahme ist in der Tat beunruhigend, da sie rapider ist, als die der bernischen Bevölkerung in andern Kantonen. Sie kann also nicht allein aus dieser Erscheinung erklärt werden. Die Frage des Ausbaues des Inspektorates wird jedenfalls in nächster Zeit zu studieren sein. Die Konfordatsfrage ist auch noch nicht so gelöst, wie es zu wünschen wäre, da sich die Bewegung langsam entwickelt.

Zudem unterstützt der Staat Maßnahmen der Gemeinden zum Zwecke der Armeuvorsorge in sehr umfangreicher Weise, ohne dazu verpflichtet zu sein. Sie betreffen Einrichtungen aller Art: Kinderschutz, Kinderhort, Ferienversorgung, Schülerspeisung, woran sich der Staat, ohne gebunden zu sein, mit Beiträgen von 40—50 % beteiligen kann. Das macht jährlich eine Belastung von 320,000—330,000 Fr. aus, die der Staat freiwillig außer den gesetzlichen Leistungen auf sich genommen hat.

A.

— **Aus verwaltungsrechtlichen Entscheiden.** 1. **Aus-**
landschweizer und Wohnsitz.

„Bei einem Auslandschweizer, der zum Besuch seiner Angehörigen und zur ärztlichen Behandlung in die Heimat zurückgekehrt ist, vermag auch ein mehrmonatiger Aufenthalt keinen Wohnsitz zu begründen.“ (6. Mai 1927.)

Der in Frage kommende Mann scheint vor ca. 17 Jahren nach Amerika ausgewandert zu sein. Seine Schriften blieben auffallenderweise in der Heimatgemeinde A. deponiert, und auch die dortige Einschreibung scheint nicht gelöscht worden zu sein. Ende Mai 1926 kehrte er zu seiner in B. lebenden Mutter zurück, und zwar, wie er einem Beamten der städtischen Polizeidirektion am 13. August zu Protokoll gab, ausschließlich zu Besuchszwecken und um sich in Bern einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Die Gemeinde A. verlangte, der Mann sei in das Wohnsitzregister von B. einzuschreiben; der erstinstanzliche Richter wies das Begehren ab, worauf die Gemeinde A. recurrierte. Dazu ist nachzutragen, daß der Mann bald wieder nach Amerika reiste. Er hat ausdrücklich bemerkt, er sei nur auf Besuch. Wenn auch dieser Deposition nicht schlüssige Beweiskraft zukommt, so bildet sie doch ein Indizium, das zudem noch durch die inzwischen eingetretene Tatsache bekräftigt wurde. Es darf nicht übersehen werden, daß ein Sohn nach 17jähriger Abwesenheit aus der Fremde zurückkehrte, um in der Heimat seine Mutter zu besuchen; da ist es klar, daß die zulässige schriftslose Besuchsdauer nicht mit dem gleichen Maßstabe gemessen werden darf, wie beim ersten besten landläufigen Familienbesuch. Dazu kam, daß sich der Mann bereits in Amerika ärztlich hatte behandeln lassen und daß diese Behandlung in B. bei einem Spezialisten fortgesetzt wurde. In Würdigung all dieser Verumstände kommt daher auch die Rekursinstanz zum Schlusse, es trete Art. 110 A. und N.G. in Funktion, d. h. er sei für seinen Besuchsaufenthalt in B. wirklich von der Schrifteneinlage befreit gewesen. Daher wird der Rekurs der Gemeinde A. abgewiesen.

2. E i n w o h n u n g o h n e W o h n s i t z e r w e r b.

„Eine Einwohnung führt nicht zum Wohnsitzerwerb, wenn sie gewissermaßen eine Zuflucht darstellt, die wegen außerordentlicher Verhältnisse gesucht wird.“ (10. Mai 1927.)

Der Eisenbahnarbeiter A. G. ist unterm 8. Dezember 1919 in Bo. eingeschrieben. Er führte dort bis in den August 1925 hinein mit seiner Frau und seinen drei Kindern gemeinsamen Haushalt, bis er im Jahre 1920 eine schwere Hirngrippe erlitt, deren Nachwirkungen sich immer mehr bemerkbar machten. Er litt an Müdigkeit und häufiger Schlassucht, so daß ihn der behandelnde Arzt schließlich durch Zeugnis vom 2. Dezember 1925 für arbeitsunfähig erklärte. Im gleichen Sommer trübte sich unter dem Einfluß der Krankheit das Verhältnis mit seiner Frau, und er zog zu seinem Bruder nach Bii. Vorübergehend arbeitete er und kehrte später wieder nach Bo. zurück, nachdem die Ehe geschieden war. Die ganze Verlegung des Wohnsitzes war ein Provisorium, so daß kein Wohnsitzerwerb in Betracht fallen kann.

3. D a u e r n d e u n d v o r ü b e r g e h e n d e U n t e r s t ü t z u n g.

„Eine Anstaltsverpflegung, die vertraglich für drei Jahre festgesetzt wird, ist keine vorübergehende Unterstützung.“ (23. Juni 1927.)

Wie den Motiven entnommen werden kann, behauptet die recurrierende Armenbehörde A., daß es sich im Falle um Kosten vorübergehender Art handle, weil die drei Jahre doch vorübergehen. Mit dem gleichen Grunde könnte man Versorgungskosten, die 20 Jahre andauern, als vorübergehend erklären. Es kommt nun aber darauf an, welchen Inhalt der Wortlaut und der Sinn des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetz den Worten „vorübergehende Unterstützungsbefürftigkeit“ und „dauernde Unterstützungsbefürftigkeit“ gibt. Man

dürfte da vielleicht den Art. 104 A. und N.G. beziehen, welcher über die aus einer Gemeinde in die andere gezogenen Personen ein Rückgriffsrecht auf die frühere Gemeinde vorsieht, wenn sich innerhalb zweier Jahre bei diesen Personen dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eingestellt hat. Als ferneres Vergleichsmoment dürfte man vielleicht den alten Grundsatz herbeiziehen, wonach in Fällen, wo mangelnder guter Wille und Pflichtvergessenheit einen Notstand entstehen ließen, erst dann zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten geschritten werden darf, wenn gegen die Fehlbaren die armenpolizeilichen Mittel ohne Erfolg zur Anwendung gebracht worden sind. Die schärfste Maßnahme, welche das Armenpolizeigesetz nach ergangener Verwarnung beim erstmaligen Vorgehen vorsieht, beträgt ein Jahr Arbeitsanstalt. Dabei ist zu bemerken, daß zu einer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten dann nicht gleich nach der Entlassung aus der Arbeitsanstalt geschritten werden darf, sondern es muß zum mindesten noch 2—3 Wochen zugewartet werden, um zu sehen, ob die armenpolizeiliche Maßnahme wirklich keinen Erfolg hatte. Gestützt auf diese Vergleichsfälle kann man zum Schlusse kommen, daß das Armengesetz eine Unterstützung nicht mehr als vorübergehend ansieht, wenn sie mehr als zwei Jahre fortgesetzt andauert, daß es ferner eine Unterstützung unter Umständen auch als vorübergehend anzusehen erlaubt, auch wenn sie mehr als 12 Monate geleistet werden muß.

4. E t a t a u f n a h m e n.

a) „Der Einwand, daß der Etataufnahme eines Kindes die Ergreifung armenpolizeilicher Maßnahmen gegenüber den ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommenden Eltern voranzugehen haben, kann nicht gehört werden, wenn auf der Hand liegt, daß durch diese Maßnahme die Erfüllung der elterlichen Unterhaltungspflicht nicht herbeigeführt werden könnte.“ (18. Mai 1927.)

Es ist zunächst richtig — so wird in den Motiven ausgeführt —, daß die Rekursinstanzen konsequent folgenden Standpunkt eingenommen haben: wo ein vorhandener Notstand einzig oder vorwiegend auf Viederlichkeit, Arbeitscheu und dergleichen zurückzuführen ist, da soll regelmäßig zu keiner Etatsaufnahme geschritten werden, bevor nicht der Versuch gemacht worden ist, durch Anwendung der dem Fall angepaßten armenpolizeilichen Maßnahmen eine Besserung der Situation herbeizuführen, und bevor sich nicht herausgestellt hat, daß dieser Versuch keinen oder doch nur ungenügenden Erfolg hatte. An diesem Standpunkte wird denn auch in Zukunft festgehalten werden können, und zwar auch schon deshalb, um zu verhüten, daß eine Gemeinde sich gegebenenfalls einfach auf den Regreß nach Art. 104 A. und N.G. vertröste und darob ihre eigenen Pflichten gegenüber den betreffenden Personen außer acht läßt. Rein schablonenhaft kann aber selbstverständlich dieser Grundsatz nicht angewendet werden. Eine vorausgegangene Applikation der armenpolizeilichen Bestimmungen wurde vielmehr immer nur da verlangt, wo nach den Umständen des konkreten Falles angenommen werden durfte, daß dadurch deren eigentlicher Zweck hätte erreicht werden können: auf dem Wege der moralischen Besserung der fehlbaren Person auch deren ökonomisch verwertbaren Kräfte (Arbeitswille, Zuverlässigkeit usw.) so zu heben, daß fortan mindestens kein dauernder Beistand der öffentlichen Armenpflege mehr nötig sein werde. War dagegen nach der Lage des Falles diese Annahme vernünftigerweise nicht statthaft, dann wurde Auftragung auf den Etat geschützt auch da, wo der Notstand durch mangelhafte Pflichterfüllung mindestens mitverursacht worden war. Eine andere Praxis würde mit dem Gesetze auch gar nicht vereinbar sein

b) „Eine Etataufnahme kann auf Grund nachträglich entdeckter Tatsachen

angefochten werden, wenn diese Tatsachen zur Zeit der Aufnahme auch durch eine ordnungsgemäße Untersuchung nicht hätten ermittelt werden können.“ (28. Juni 1927.)

Die Armendirektion von B. hätte schon 10 Tage vor den Statverhandlungen dem Bezirksarmeninspektor alle Tatbestände mitteilen sollen, welche zur Begründung ihres Statvorschlages hätten dienen können. Zum allermindesten hätten dann diese Tatbestände am Tage der Statverhandlungen vorgelegt werden sollen. Das war aber nicht geschehen. Bezirksarmeninspektor und Regierungstatthalter mußten sich an die ihnen bekannten Tatbestände halten. In gleicher Weise mußte die kantonale Armendirektion vorgehen. Nur wenn nach den Statverhandlungen noch wichtige Momente bekannt werden, die zur Zeit der Statverhandlungen oder vorher tatsächlich vorhanden waren, aber den Parteien nicht bekannt sein konnten, auch durch eine vorangegangene Untersuchung nicht eruiert werden konnten, ist es möglich, einen früher ergangenen Entscheid anzufechten. Ein anderes Vorgehen würde übrigens die Verhandlungen nach Art. 4 der Instruktion für die Bezirksarmeninspektoren illusorisch und wertlos machen.

e) „Die Unterlassung einer durch die Verhältnisse gerechtfertigten Statauftragung ist auch dann als Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 des N. und N. G. zu betrachten, wenn die unterlassende Gemeinde kein subjektives Verschulden trifft. Infolgedessen sind die Unterstützungsverhältnisse so zu ordnen, wie wenn die Stataufnahme rechtzeitig stattgefunden hätte.“ (8. September 1927.)

Den Motiven sind keine bemerkenswerten Tatsachen zu entnehmen. A.

— Armenwesen und Naturschadensfonds. Am 15. November 1927 beschloß der Große Rat des Kantons Bern ein „Dekret betreffend den Naturschadensfonds“, das mit der Beschlußfassung in Kraft trat.

Auf Grund des Armengesetzes (Art. 55) vom 28. November 1897 wird aus dem Ertrag der Armensteuer jährlich ein Betrag von 20,000 Fr. in das Staatsbudget aufgenommen, behufs Verabreichung von Unterstützungen in Fällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche, trotz der Versicherung, gleichwohl großer Schaden angerichtet wurde. Diese Unterstützungen werden nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes durch die kantonale Armenkommission verabreicht.

Es ist klar, daß der gestützt auf das Armengesetz zur Verfügung stehende Betrag von 20,000 Fr., nur gerade hinreichte, um in den allerdringendsten Fällen einige Linderung zu verschaffen. Andererseits hat der durch das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 begründete Naturschadensfonds nunmehr eine Höhe erreicht, die es gestattet, fortan daraus Unterstützungen auszurichten, so daß der Augenblick gekommen war, um das im Gesetz vorgesehene Dekret betreffend Neufnung und Verwendung dieses Fonds zu erlassen.

Der Inhalt dieses Dekretes ist präjudiziert durch die formellen Vorschriften des Armengesetzes, das seinerseits mit der Verteilung der dort vorgesehenen Unterstützungen die Armenkommission des Kantons betraut hat. Diese Behörde hat auch ihre dahierigen Obliegenheiten immer mit großer Sorgfalt ausgeführt. Es wäre in hohem Grade unzweckmäßig, neben dieser von Gesetzes wegen bereits mit einer gleichartigen Aufgabe betrauten Behörde eine zweite einzurichten und damit ein Nebeneinander zu schaffen, das zu Verwirrungen Anlaß geben könnte. Das Armengesetz redet allgemein von Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war oder bei denen die Unterlassung der Versicherung entschuldbar war, was nicht nur bei sogenannten Elementarschäden zutrifft; das Wasserkraft-

gesetz spricht dagegen von Beschädigungen und drohenden Gefahren durch Naturereignisse, ohne die Nichtversicherbarkeit dieser Schäden zum Gesetzesmerkmal zu machen. Es ist aber klar, daß versicherbare Schäden kaum in den Bereich dieser Gesetzesbestimmungen gezogen werden wollten. In der Praxis wird es ohne Schwierigkeit möglich sein, die Beobachtung beider Gesetzestexte zu vereinigen.

Es ist vorgesehen, daß normalerweise neben den laut Armengesetz zur Verfügung stehenden 20,000 Fr. nur der Zinsertrag des Naturschadensfonds verwendet werden soll, der heute 20,000 Fr. übersteigt. Die der kantonalen Armenkommission zur Verfügung stehenden Mittel werden damit verdoppelt. Dagegen sollen die jährlichen Konzessionsgebühren, die ebenfalls rund 20,000 Fr. ausmachen, nach wie vor zur Ausrüstung des Fonds verwendet werden. Außerordentlicherweise soll der Regierungsrat eine weitere Inanspruchnahme des Fonds beschließen können, doch soll der Fonds nie unter 500,000 Fr. herabsinken. Größere Katastrophen, wie wir sie in den beiden letzten Jahren erlebten, werden nach wie vor besondere Hilfsaktionen notwendig machen. Es ist selbstverständlich, daß die Aktionen mit den Unterstützungsleistungen der kantonalen Armenkommission kombiniert werden müssen.

A.

Freiburg. Neues Armengesetz. Nachdem sich in letzter Zeit die Kantone Luzern, Wallis und Zürich neue Armengesetze gegeben haben, ist die längst notwendige Revision der staatlichen Armengesetzgebung nun auch im Kanton Freiburg ins Stadium der parlamentarischen Beratung gelangt. Die Revisionsbedürftigkeit des noch bis Ende 1928 in Kraft stehenden Armengesetzes von 1869 wurde schon im Jahre 1888 festgestellt. Seither verging fast kein Jahr, daß nicht in der Presse oder im Großen Räte auf dieses Problem hingewiesen worden wäre. Im Jahre 1895 war man bereits so weit, daß die Regierung einen Gesetzesentwurf diskutierte; er gelangte aber nicht vor das Parlament. Nach neuen Anläufen arbeitete dann die Regierung im Jahre 1921 einen Entwurf aus. Er stammte vom Direktor des Innern, Dr. Savoy, und wurde im Jahre 1922 auch in der Form eines stattlichen Buches: „Pauperisme et Bienfaisance“ einem weiteren Publikum zugänglich gemacht. Der „Armenpfleger“ gab in Nr. 5 des 19. Jahrgangs (1. Mai 1922) seiner Leserschaft in kurzen Zügen Kenntnis von den Hauptgedanken des neuen Gesetzesprojektes. Da aber die postulierte Revision eine jährliche Ausgabe von ca. 200,000 Fr. verursachte und andererseits der welsche Kantonsteil noch ungenügend aufgeklärt war über die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser sozialen Reform, wurde die Inangriffnahme der Vorlage seitens des Großen Rates immer wieder verzögert. In der letzten Herbstsession wurde dann aber von der konservativen Fraktion beschlossen, das neue Gesetz im Jahre 1928 durchzuberaten und so dieses wichtige Werk zum Abschluß zu bringen.

Gegenüber dem Gesetze aus dem Jahre 1869 — das vielmehr ein Gesetz über den Bettel als über die Armenfürsorge ist — wird im neuen Gesetze (Art. 1) erklärt, daß vor allem die Gesellschaft (also nicht der Staat allein) die Verpflichtung hat, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß einzelne Personen und Familien der Armenfürsorge zur Last fallen. Art. 2 besagt sodann, daß der Staat diese Bestrebungen der Wohltätigkeitsinstitutionen koordiniert, schützt und anregt.

Was nun die finanziellen Leistungen des Staates anbelangt, so subventioniert er ausschließlich die Anstaltsfürsorge. Die Subventionen werden den Gemeinden ausgerichtet, je nach ihrer finanziellen Lage. Während die Gemeinden der 1. Klasse 5 % erhalten (Ergebnis der 1. Lesung), wird den Gemeinden der 6. Klasse eine Subvention von 60 % ausgerichtet. Einige Ge-

meinden mit chronischem Defizit erhalten in den ersten 5 Jahren 75 %. Durch diese Bestimmung wird ein zweifacher Zweck erreicht: 1. Verbesserung der Armenfürsorge, 2. Entlastung der armen Gemeinden. Einen großen Fortschritt bedeutet auch die Neuerung, daß inskünftig die Armenfürsorge nicht mehr von den Gemeinderäten besorgt wird, sondern von einem Wohltätigkeitsausschuß, der aus Personen gebildet wird, die sich schon privatim in der Sozialfürsorge betätigt haben. Daß in diesen Ausschuß auch Mitglieder der Gemeinderäte gewählt werden, ist gegeben. Durch die Einführung dieses Wohltätigkeitsausschusses wird der Verwaltungscharakter in der Armenfürsorge abgeschwächt, was die wahre Fürsorge nur fördern kann. In diesem Sinne können auch Frauen in diese Ausschüsse gewählt werden. Große Bedeutung mißt die neue Vorlage den Präventivmaßnahmen zu; besonders die Jugendkommissionen werden hier ein weites Arbeitsfeld finden.

Man hofft, das neue Gesetz auf 1. Januar 1929 in Kraft erklären zu können.

A.

Solothurn. Revision des Armengesetzes. In der Sitzung des solothurnischen Kantonsrates vom 27. Dezember 1927 wurde folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das bestehende Armengesetz in dem Sinne abzuändern sei, daß die notwendigen Mittel mehr als jetzt von der Allgemeinheit aufgebracht werden sollen.“

Die Motion beabsichtigt einen finanziellen Ausgleich zugunsten der Bürgergemeinden, die sich zu stark belastet fühlen.

A.

Literatur.

Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung. Von Generaloberarzt a. D. Sanitätsrat Dr. med. Georg Bonne, Mitglied der Leopoldina-Karolina-Akademie der Naturwissenschaften in Halle, Strafanstaltsarzt. 1927. Verlag Ernst Reinhardt in München. 208 Seiten. Preis Mk. 4.50.

Währendem man bis jetzt fast ausschließlich den Alkoholismus als die Ursache vieler Verbrechen gebrandmarkt hat, rückt der Verfasser des vorliegenden Buches auf gleiche Linie, die Syphilis, Schädelverletzungen, sowie Nasen- und Ohrenleiden und den Nikotinismus, der ja nicht nur die moderne männliche Jugend in weitem Umfange, sondern auch einen großen Teil der heutigen Frauenwelt ergriffen hat und ganz gewiß eine große Gefahr bedeutet, namentlich wenn noch Alkoholismus oder Syphilis dazu tritt. Der Verfasser hat nun in seiner langen Praxis als Strafanstaltsarzt die Gefangenen von diesen Dämonen zu befreien gesucht und damit sehr gute Erfolge, die an Beispielen und durch Briefe von Gefangenen geschildert werden, erzielt. Was er über die Verhütung von Verbrechen ausführt, ist wohl auch schon gesagt worden, es erhält aber besondern Wert dadurch, daß nicht ein Pfarrer oder ein Fürsorgebeamter zu uns redet, sondern ein von echter Menschenliebe durchdrungener erfahrener Arzt. Das Buch stellt einen wertvollen Beitrag zur Gefängnisreform und Verbesserung der Entlassenenfürsorge dar.

W.

Die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels von Dr. J. Nind, Sekretär des Schweiz. Nationalkomitees gegen den Mädchenhandel und Delegierter am Londoner Kongreß von 1927 zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels. Buchdruckerei Paul Heß, Zürich. 24 Seiten.

Mit Genugtuung entnehmen wir dieser Schrift, daß das Nationalkomitee den Anfängen des Mädchenhandels in unserem Lande mit regem Eifer zu begegnen sucht, die verdächtigen Fälle aufspürt und verfolgt, mit den gleichartigen ausländischen Organisationen sich in steter Fühlung hält, daß aber auch unsere Behörden, unter Vorantritt der Bundesanwaltschaft, der dazu verordneten amtlichen Zentralstelle, das Ihre zur Bekämpfung des von allen Seiten drohenden Übels beitragen. Die aufschlußreiche Schrift kann von jedermann kostenlos bezogen werden auf dem „Sekretariat für sittliches Volkswohl“, Zürich 1, Holzgasse 1, welches überhaupt für jede Auskunft auf diesem Gebiete immer gerne bereit ist.